

sem Versuch einer Neuorientierung doch ein Werk vor, das zum kritischen Überdenken auch der neueren Forschungsergebnisse zwingt und die weitere Forschung in diesem Bereich noch lange nachhaltig — in der einen wie der anderen Richtung — beeinflussen wird. Eine Fortführung der Untersuchung für die Zeit des hohen und späten MA ist geplant. Hartmut Böttcher

Miroslav Boháček, Einflüsse des römischen Rechts in Böhmen und Mähren (*Ius Romanum medii aevi* V, 11) Mediolani 1975, Giuffrè, 162 S. — Als Ergebnis langjähriger Forschungen und mehrerer wissenschaftlicher Publikationen legt der Vf. eine genaue Analyse des Eindringens des römischen Rechts in die verschiedenen Zweige der böhmischen Rechtskultur vor, und zwar vom Beginn der böhmischen Geschichte, d. h. vom Altmährischen Reich bis zum Anfang des 16. Jh. Da die Arbeit den bewährten Richtlinien des ganzen Unternehmens folgt (s. DA 25, 294), erübrigt es sich, den Inhalt genauer wiederzugeben. Nur ist hinzuzufügen, daß das Hauptgewicht der Darstellung auf der Zeit seit der Mitte des 14. Jh. liegt, als die Universität Prag und Karl IV. bestimmend für die Rezeption des römischen Rechtes waren. Schade, daß trotz des großen Umfanges der Darstellung keine Register oder wenigstens ein ausführlicheres Inhaltsverzeichnis beigegeben wurden. Ivan Hlaváček

Jochen Goetze, Ein Appellationsprozeß vor dem kaiserlichen Kammergericht 1473/74. Zur Geschichte der Herrschaftsintensivierung der Fürstbische von Kempten, Zs. f. bayer. LG 38 (1975) S. 486—523, kann am Beispiel eines Prozesses zwischen Abt Johann von Kempten und einigen seiner Untertanen zeigen, daß sich das Reichskammergericht bereits vor den Reformen von 1495 mit Klagen gegen Landesherren beschäftigte. In diesem Prozeß ging es darum, daß mehrere kemptische Bauern behaupteten, sie seien Freie, während der Abt ihre Eigenschaft als Freizinsler nachweisen wollte — ein Streitfall, der in den Zusammenhang der Nivellierung der Abhängigkeitsverhältnisse im Territorium der Abtei Kempten gehört. W. H.

Jakob Speigl, Cyprian über das iudicium dei bei der Bischofseinsetzung, Römische Quartalschrift f. christl. Altertumskunde u. Kirchengesch. 69 (1974) S. 30—45, verdient auch die Aufmerksamkeit des Mediävisten, weil hier manche Äußerungen des afrikanischen Kirchenvaters († 258), die in späterer Zeit gern zitiert worden sind, in ihren jeweiligen Situationszusammenhang gerückt und auf terminologische Entsprechungen in der römischen Rechtssphäre untersucht werden. R. S.

Knut Wolfgang Nörr, Ein Kapitel aus der Geschichte der Rechtsprechung: Die Rota Romana, *Ius commune*. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte 5 (1975) S. 192—209, weist darauf hin, daß die Entscheidungen der Rota Romana, die seit dem 13. Jh. als ständige richterliche Instanz nachweisbar ist, auf das Benefizialrecht, aber auch auf die Entwicklung des Zivilprozesses und das italienische Privatrecht eingewirkt haben. H. Z.

Thomas M. Izbicki, Johannes de Turrecremata, Two Questions on Law, *Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis* 43 (1975) S. 91—94, bespricht zwei bereits bekannte, im Cod. Vat. lat. 1043 (fol. 134r—135r) überlieferte Quaestiones des spanischen Kardinals Johannes de Turrecremata (1388—1468), die auch in dessen Kommentar zum Dekret Gratians erhalten sind. H. Z.